



Kirche im
Bistum Aachen

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Pastoral / Schule / Bildung
Abt. 1.4 Erziehung und Schule

| | |
|--------------------|--|
| Ansprechpartner/in | Olaf Windeln |
| Telefon | 0241 / 452-240 |
| Telefax | 0241 / 452-472 |
| E-Mail | olaf.windeln@bistum-aachen.de |
| Aachen | 20. Januar 2009 |

Schulgebet an öffentlichen Schulen

An zahlreichen Schulen in Nordrhein-Westfalen wird vor Beginn des Fachunterrichts allmorgendlich gebetet. Während dies an evangelischen und katholischen Bekenntnisschulen zum unbestrittenen Erziehungsauftrag der Schule gehört, wird das Schulgebet an Gemeinschaftsschulen gelegentlich in Frage gestellt.

Nach der Landesverfassung für Nordrhein-Westfalen werden „in Gemeinschaftsschulen Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen“.¹

Daraus folgt zwar keine konfessionelle Ausrichtung der Gemeinschaftsschulen, jedoch eine Offenheit für den christlichen Glauben, der die Grundlage unsere Kultur und unseres Wertesystems darstellt. Die Väter der Verfassung waren sich der Tatsache bewusst, dass der Staat die Werte, auf denen er beruht, nicht selbst schaffen kann.² Das heißt auch, dass ein Gebet zu Beginn des Unterrichts, also auch außerhalb des Religionsunterrichts möglich ist.

¹ Art. 12, 6 LV NRW

² Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ In, ders.: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Säkularisation und Utopie, Ebracher Studien. Festschrift für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967, S. 75 – 95, 93.

Die Verpflichtung des Staates zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität wird hier nicht tangiert, da der Staat das Schulgebet weder verordnen noch die Teilnahme daran erzwingen kann. Die Landesverfassung fordert als oberstes Erziehungsziel: „Ehrfurcht vor Gott“.³ Wertneutralität des Staates bedeutet zunächst, dass bestehende Werte anerkannt werden. Die Pflicht zur Neutralität bedeutet keine Wertindifferenz.⁴

Das Schulgebet kann auch dann stattfinden, wenn die Eltern eines Kindes mit einer nicht christlichen Erziehung dagegen Einwände erheben.⁵ Von Eltern vorgetragene Einwände gegen gründen i. d. R. auf dem grundgesetzlich garantierten Recht auf Glaubensfreiheit (Art. 4, 1 GG) sowie auf dem Recht und der Pflicht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder frei und nach ihren Vorstellungen zu gestalten (Art. 6, 2 GG). Wird nun in einer Schulklasse gebetet, könnten sich nicht christliche Schülerinnen und Schüler ausgegrenzt fühlen, letztlich sind sie gezwungen, ihr Nichtbekenntnis zu offenbaren.⁶

Diesem Recht der negativen Religionsfreiheit steht das Recht der christlichen Schülerinnen und Schüler auf positive Religionsfreiheit gegenüber, d.h. das Recht auf das Bekenntnis ihres konkret gelebten Glaubens (Art. 4 GG).

Der aufgezeigte Konflikt zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit findet seine Auflösung darin, dass das Schulgebet stattfinden darf. Es muss aber dafür Sorge getragen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die an diesem Gebet nicht teilnehmen wollen oder sollen,

³ Vgl. Artikel 7 LV NRW(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung

⁴ Vgl. Jörg Splett, Zum Thema Toleranz, Ffm. 2001: „Einer *neutralen* Toleranz geht es um die äußere Ruhe und den allgemeinen Frieden; von Wahrheit oder Nichtwahrheit der unterschiedlichen Positionen sieht sie ab. (Konkret realisieren lässt sie sich freilich nicht; denn so wenig neutral wie das Schulgebet ist der Verzicht darauf, nicht anders bei Kreuzen in der Öffentlichkeit, bei Sonn- und Feiertagsregelungen usf.)“.

⁵ Vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16.10.1979

⁶ Art 140 GG, Art 136, 3 WRV: Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

weder ausgegrenzt noch bloßgestellt werden. Ist dies nicht möglich, darf das Schulgebet nicht stattfinden.

Eine praktische Lösung bestünde darin, es den nicht christlichen Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, erst später zum Unterricht hinzu zu kommen.⁷ In der Praxis bewährt hat sich, es den betreffenden Schülerinnen und Schülern zu gestatten, sitzen zu bleiben, während die übrigen Kinder zum Gebet aufstehen. Der Einwand, dies bedeute bereits eine Bloßstellung, kann hier nicht geltend gemacht werden, da sie in der Regel durch ihre Eltern auch vom Religionsunterricht abgemeldet wurden und durch ihre Nichtteilnahme ihre Überzeugung offenbaren.⁸ Ein Hinausschicken während des Gebets ist dagegen nicht zumutbar.

Von beiden Seiten verlangt die Landesverfassung Toleranz und Achtung vor der Überzeugung des anderen.⁹ Würde aber das Grundrecht der positiven Religionsfreiheit in Frage gestellt, schlosse dies die Gefahr ein, dass Äußerungen der religiösen Kultur, beispielsweise in Musik und Architektur, bei Widerspruch eines Kindes nicht Unterrichtsgegenstand sein könnten.¹⁰

Das Schulgebet kann an Gemeinschaftsschulen nicht angeordnet oder erzwungen werden, die Teilnahme daran ist für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler freiwillig. Auch seitens der Eltern besteht kein Rechtsanspruch auf dieses Gebet; allerdings kann die Anregung zum Schulgebet von Eltern, Lehrern oder Schülern eingebracht werden. Das gewählte Gebet sollte überkonfessionell sein. Sinnvoll ist es, den Schülerinnen und Schülern kurze Gebetstexte zur Auswahl zu geben. Ältere Kinder können Gebete auch selbst verfassen und dann in einem Klassengebetbuch sammeln. Das Schulgebet kann während der für den Unterricht vorgese-

⁷ Die Aufsicht muss dann allerdings gewährleistet sein.

⁸ Die Ausübung des Verweigerungsrechts setzt gerade die Offenbarung der Überzeugung voraus, dies gilt für die Befreiung vom RU gem. art. 7,2 GG ebenso wie für die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe Art. 4,3 GG.

⁹LV NRW Art. 7,2.

¹⁰ Vgl. ebd.



hen Zeit stattfinden. Es kann von der Lehrkraft begonnen werden, von einzelnen Schülerinnen oder Schülern vorgebetet oder von der ganzen Klasse oder mehreren Klassen gemeinsam gesprochen werden.

Für den schulischen Alltag gelten demnach insbesondere die Worte der Landesverfassung: "Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen".¹¹

¹¹ LV NRW 7, 2.